

Spätromische Kastellorte und die Anfänge des Bistums Konstanz

HELMUT MAURER

I.

Am Beginn der seit dem hohen Mittelalter geführten Diskussion um die Anfänge des Bistums Konstanz und seines Bischofssitzes bzw. seiner Bischofsstadt¹ stehen zwei Inschriftensteine. Beide epigraphische Überlieferungen waren im Bereich einstiger spätromischer Kastelle beheimatet² und beide fanden sich in sekundärer Verwendung als Spolien in die Wände von Kirchen eingemauert. Der eine Inschriftenstein, aus dem spätromischen Kastell Vitudurum/Oberwinterthur stammend und dem 3. Jahrhundert zugehörend, fand seine neue Heimstätte in der von Bischof Konrad neben seiner Konstanzer Bischofskirche um die Mitte des 10. Jahrhunderts errichteten Mauritius-Rotunde;³ der andere, für Konstanz wesentlich wichtigere, dem 6. Jahrhundert angehörend, war zwar im einstigen spätromischen Kastell Vindonissa/Windisch beheimatet, aber die innerhalb des spätromischen Castrums stehende Dorfkirche St. Marien, an deren Außenmauer er während Jahrhunderten angebracht war, während er sich heute in ihrem Innern eingemauert findet, stellt keineswegs seine ursprüngliche Heimat dar. Vielmehr scheint er zuvor an oder in der außerhalb des spätromischen Kastells gelegenen Kirche von Oberburg eingemauert gewesen zu sein, die auf einem südlich des Kastells gelegenen Hügel gestanden hatte.⁴ Dieser Stein trägt eine

- 1 Für das Bistum vgl. Helmut MAURER, *Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206* (Germania Sacra. N. F. 42, 1. 2), Berlin/New York 2003, S. 8–22; für Bischofssitz und Bischofsstadt DERS., *Konstanz im Mittelalter*, Bd. 1, Konstanz ²1996, S. 11–51, und DERS., *Die deutschen Königspfalzen 3.1: Baden-Württemberg 1*, Göttingen 2004, S. 263–331.
- 2 Zu ihnen vgl. grundsätzlich Hans Ulrich NUBER, *Spätromische Festungen am Oberrhein*, in: *Freiburger Universitätsblätter* 159 (2003), S. 93–107 mit Karte Abb. 1, S. 94, und jetzt für die im Folgenden angesprochenen Kastelle vgl. den Beitrag von Jörg HEILIGMANN in diesem Band. Der Verfasser hat mir freundlicherweise sein Manuskript bereits für die Abfassung dieses Beitrags zur Verfügung gestellt.
- 3 Zu dieser Kirche vgl. Helmut MAURER, *Konstanz als ottonischer Bischofssitz* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 39), Göttingen 1973, S. 55–58, und künftig Ulrike Laule, *Die Mauritius-Rotunde des 10. Jahrhunderts*, in: *Das Konstanzer Münster*, hg. von DERS. (in Vorb.).
- 4 Zur Inschrift Wilfried KETTLER, *Die Inschriften der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Land, Bern und Solothurn bis 1300* (Corpus Inscriptionum medii Aevi Helvetiae III), Freiburg/Schweiz 1992, S. 30–34 mit Tafel 3, Fig. 9; zur Topographie und frühen Geschichte Hans LEHMANN, *Die römischen Kastelle bei Brugg, der Bischofssitz Vindonissa und das Schlösschen Altenburg als Stammsitz der Grafen von Habsburg* (104. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich), Zürich 1941; Hans Rudolf SENNHAUSER, *Kirchen und Klöster*, in: *Archäologie der Schweiz VI: Das Frühmittelalter*, Basel 1979, S. 133–148, hier S. 134; Martin HARTMANN, *Vindonissa. Oppidum, Legionslager, Castrum, Brugg* 1986, S. 131–135; Walter DRACK und Rudolf FELLMANN, *Die Römer in der Schweiz*, Stuttgart/Jona 1988, S. 547–550 mit Plan Abb. 508 S. 547; zur Kirchentopographie von Windisch und den damit verbundenen Problemen vgl. Hans Rudolf SENNHAUSER, *St. Ursen, St. Stephan, St. Peter. Die Kirchen von Solothurn im Mittelalter. Beiträge zur Kenntnis des frühen Kirchenbaus in der Schweiz*, in: *Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter*, Zürich 1990, S. 83–219, hier S.

„nach Schrift, Sprache und historischem Kontext“⁵ in den Übergang vom 6. zum 7. Jahrhundert zu datierende Bau- und Weiheinschrift, der zufolge eine von einem Linculf erbaute Kirche von einem Bischof Ursinus zu Ehren des Hl. Martin geweiht worden sei.

Die Kenntnis dieser Windischer Inschrift hat die Konstanzer Geschichtsschreibung des Mittelalters und der frühen Neuzeit bei der Erhellung der Anfänge von Bistum und Bischofssitz dazu bewogen, die Verlegung eines während der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts in Vindonissa/Windisch existierenden Bischofssitzes vermutlich um die Wende vom 6. zum 7. Jahrhundert in die wohl noch lange mehr oder weniger aufrecht stehenden Mauern des gleichfalls einstigen spätrömischen Kastells Constantia/Konstanz zu postulieren.⁶ Eine derartige Vermutung legt sich schon allein dann nahe, wenn man die Aussage der Inschrift mit der erstmals in einer Handschrift des Klosters Zwiefalten aus dem 12. Jahrhundert überlieferten Liste der bis dahin ihres Amtes waltenden Konstanzer Bischöfe vergleicht.⁷ Denn da die Zwiefalter Bischofsliste, die gewiss auf älteren Vorlagen beruht, als dritten (Konstanzer) Bischof eben einen Ursinus anführt, hat man diesen wohl nicht zu Unrecht mit dem gleichnamigen Bischof der Windischer Inschrift identifiziert und den Schluss gezogen, dass Bischof Ursinus entweder der letzte Bischof gewesen war, der in Windisch residiert habe, oder einer der ersten, die bereits in Konstanz ihren Sitz genommen hatten.⁸

Offenbar unabhängig von einer solchen, Ursinus-Inschrift und Bischofsliste kombinierenden Interpretation hatte bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts der St. Galler Geschichtsschreiber Ekkehart IV. in einer kurzen Notiz als erster ausdrücklich davon gesprochen, dass das *episcopium* durch einen König Dagobert von Vindonissa nach Konstanz verlegt worden sei.⁹ Im nahen Umkreis des Bischofssitzes am See, in Kloster St. Gallen,

160–16; vgl. auch Stefan EISMANN, Frühe Kirchen über römischen Grundmauern (Freiburger Beiträge zur Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends 8), Rahden/Westf. 2004, S. 80, S. 111 und vor allem S. 366–367 Nr. 196; Thomas PAULI-GABI, s. v. Windisch, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde Bd. 32, Berlin/New York 2006, S. 427–430, mit Plan S. 428, Abb. 93; Plan von Windisch und Oberburg sowie Umzeichnung der Inschrift bei Maurer, Konstanz im Mittelalter 1 (wie Anm. 1), S. 26.

5 So KETTLER, Inschriften (wie Anm. 4), S. 33.

6 Zur Geschichte der – sowohl bischöflichen als auch städtischen – Konstanzer Vindonissa-Tradition jetzt ausführlich Erik BECK, Argumentative Nutzung archäologischer Überreste im Kontext der Konstanzer Ursprungsgeschichte, in: Erik BECK u. a., Altgläubige Bistumshistoriographie in einer evangelischen Stadt. Die Konstanzer Bistumschronik des Beatus Widmer von 1527: Untersuchung und Edition, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 157 (2009), (S. 101–189), S. 121–137, hier S. 121–128; ebenda auch Pia ECKHART, Bischof gegen Rat, S. 139–150, hier S. 142–145. – Zum mutmaßlichen „Bauzustand“ des einstigen Kastells im Frühmittelalter vgl. den Beitrag von Jörg HEILIGMANN in diesem Band; über das Kastell zuvor DERS., Der Konstanzer Münsterhügel, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 127 (2009), S. 3–24, insbes. S. 19–22.

7 Hans LIEB, Lexicon topographicum der römischen und frühmittelalterlichen Schweiz 1 (Antiquitas I 15), Bonn 1967, S. 40–49; vgl. auch die von Lieb übernommene Wiedergabe der Zwiefalter und späterer Konstanzer Bischofslisten bei MAURER, Konstanz im Mittelalter 1 (wie Anm. 1), S. 27.

8 LIEB, Lexikon (wie Anm. 7), S. 41; DERS., Das Bistum Windisch und die Entstehung der Bistümer Lausanne und Konstanz, in: Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte Nr. 170 vom 6. 11. 1971, S. 9; zu diesen Problemen jetzt MAURER, Bischöfe (wie Anm. 1), S. 10–11, S. 23 und S. 25–29.

9 *Duo lacus Rheno ingente constantes Constantiae dant nomen a constando. Quae antea villa regia Tagoberto fuit, qui quidem episcopium de Vindonissa in illum locum transtulit et passim in itinere reliquias praediis ac curtibus, quae sua erant, donavit.* MGH Poet. Lat. IV.3, S. 1107, IIIb und

wusste man also im 11. Jahrhundert von der einstigen Translation des Bischofssitzes von der Aare an Bodensee und Seerhein. Offensichtlich ist diese Überlieferung aber auch im Umkreis von Windisch, im habsburgischen Hauskloster Muri, weitertradiert worden. Denn dort glaubte man nach Ausweis einer dem 14. Jahrhundert angehörenden chronikalische Notiz sogar davon zu wissen, dass zu Zeiten des Franken-Königs Dagobert unter Bischof Maximus – dem ersten Bischof der Zwiefalter Bischofsliste – der *episcopatus* von Vindonissa/Windisch nach Konstanz übertragen worden und dass Maximus der letzte Bischof von Windisch gewesen sei und dass er danach als erster Bischof von Konstanz seines Amtes gewaltet habe.¹⁰

Dass die Kenntnis von der Herkunft des Bischofssitzes aus Windisch auch in Konstanz selbst in eben diesem 14. Jahrhundert präsent war, zeigt sich im Übrigen daran, dass die Räte der Stadt im Jahre 1368 in einer gegen die Ansprüche Bischof Heinrichs von Brandis (1357–1383) gerichteten Denkschrift bekannten,¹¹ zwar von ihren Altvordern gehört zu haben, dass der Bischofssitz von Windisch nach Konstanz übertragen worden sei, und dass ihnen auch bewusst sei, dass die Bischöfe seit dieser Translation eine ganze Reihe von Vorrechten, die den geistlichen Fürsten zuzukommen pflegten, genossen hätten, dass den Bischöfen eben wegen dieser Verlegung aber niemals ein Eigentumsrecht an Grund und Boden der Stadt zugestanden habe. Hier wird die Überlieferung von einer Translation in einem gewissermaßen amtlichen Text als rechtliches Argument verwendet.

Im 15. Jahrhundert hat dann aber die in Konstanz nicht nur in der Umgebung des Bischofs, sondern auch in der Stadtbürgerschaft geläufige Vindonissa-Tradition eine Ausweitung erfahren, die die Anfänge des Bistums Konstanz außer mit Vindonissa/Windisch noch mit weiteren einstigen spätromischen Kastellorten südlich von Hochrhein und Bodensee und damit südlich der einstigen spätromischen Nordgrenze in Zusammenhang brachte.¹²

So weiß die älteste, ins 15. Jahrhundert zu datierende und von der Gründung bis 1466 reichende Konstanzer Stadtchronik, das sog. *Chronicon Constantiense* davon zu berichten,¹³ dass die angeblich im Jahre 207 erbaute Stadt Konstanz später von einem König Constantius erneuert worden sei. *Der saß, so möchte der unbekannte Chronist glauben machen, zu den Ziten ze Bürglen in dem Turgöw und och zu Pfin. Das was ein großß statt, da es voller*

die Neuedition bei Walter BERSCHIN, Notkers Metrum de vita s. Galli, in: Florilegium Sangalense (Festschrift für Johannes Duft), St. Gallen 1980, S. 71–121, hier S. 117 Additamenta b, und dazu die Literatur bei MAURER, Konstanzer Bischöfe (wie Anm. 1), S. 10, Anm. 9; vgl. auch Otto FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 16 (1957), S. 41–94, hier S. 76 f.

- 10 *Sub hoc Dagoberto rege Francie translatus est episcopatus noster de Windonissa id est Windesch ad Constantiam sub Maximo ibidem episcopo qui fuit ultimus episcopus Windonisse et primus Constantie*. MGH Poet. Lat. 4, S. 1107, Anm. zu III b. Vgl. Charlotte BRETSCHER-GISIGER und Rudolf GAMPER, Katalog der mittelalterlichen Handschriften der Klöster Muri und Hermetschwil, Dietikon-Zürich 2005, S. 163 zum „Chronicon Murense“ (Engelberg, um 1175) = Cod. membr. 10 des Benediktinerkollegiums Sarnen auf fol. 29^v, vgl. MAURER, Bischöfe (wie Anm. 1), S. 24 mit Anm. 6–10.
- 11 Altes und Neues, hg. von Philipp RUPPERT (Konstanzer Beiträge zur badischen Geschichte 1), Konstanz 1888, S. 138–144, hier S. 138–139; dazu REC II Nr. 6047 und Rüdiger SCHELL, Die Regierung des Konstanzer Bischofs Heinrich III. von Brandis (1357–1383), in: Freiburger Diözesan-Archiv 88 (1968), S. 102–204, S. 114 und 166 ff.
- 12 Dazu auch jüngst BECK, Nutzung (wie Anm. 6), S. 122–123.
- 13 Hierzu Sandra WOLFF, Die „Konstanzer Chronik“ Gebhart Dachers (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 40), Ostfildern 2008, S. 26–27.

hüser stund.¹⁴ Mit der Charakterisierung als Stadt ist ein eindeutiger Hinweis auf das einstige spätrömische Kastell *Ad Fines*/Pfyen gegeben, dessen Mauern im Übrigen teilweise noch bis heute erhalten sind.¹⁵ An anderer Stelle bezeichnet der Chronist Pfyen als diejenige Örtlichkeit, *da och das selb bistumb mit siner statt sesshaft was. Und kam darnach gen Windischwäg oder Windisch. Sodan darnach kam es gen Arbon und nachdem als die stat Costentz sich ward uffnen und bessren, es sich eben zog uff die rechten mark*.¹⁶ Der unbekannt Konstanzer Chronist weiß demnach nichts von einer direkten Übertragung des Bischofssitzes von Windisch nach Konstanz. Vielmehr benennt er in seiner kleinen Liste – in einem merkwürdig zickzackförmigen Itinerar – das westlich, aber nahe Konstanz gelegene einstige spätrömische Kastell Pfyen als ersten Bischofssitz, lässt die sedes danach in das weit im Westen, an der Aare gelegene Windisch verlegt sein, sieht den Bischofssitz daraufhin wieder in den östlichen Thurgau, zum einstigen spätrömischen Kastell Arbon wandern, um ihn schließlich wiederum einiges weiter westlich für immer im einstigen spätrömischen Kastell *Constantia* angesiedelt zu sehen. – Für den Konstanzer Chronisten sind demnach Bischofssitze offensichtlich nur in den Mauern einstiger spätrömischer Kastellorte denkbar, die er sich – nicht zuletzt wegen der noch sichtbaren Umwehrungen – nur als Städte vorstellen kann.

Diese Aussage gilt auch für den zwischen 1461 und 1475 im Auftrag des Konstanzer Rates schreibenden Chronisten Gebhard Dacher.¹⁷ Auch er lässt einen Kaiser Konstantin, der im Jahre 309 Konstanz errichtet und der Örtlichkeit seinen Namen verliehen habe, in Pfyen residieren, und noch stärker als sein anonym Vorgänger versucht er, das einstige spätrömische Kastell *Ad Fines* mit dem Blick des Archäologen oder Historikers zu betrachten: *Als die stat – so schreibt er – ytz ist, das was do ein vestin und ist sidher der hoffstett mer hingevallen dann der dryttail; und was alles gar herlich und kostlih gebuwen zu ainer vestin*.¹⁸ Denselben Blick hat er im Übrigen auch für das gegenüber dem mittelalterlichen Stein am Rhein „auf Burg“ gelegene spätrömische Kastell.¹⁹ Auch in diesem Kastell sieht er König Konstantin residieren: *der hett och gar ain kostlich grosz husz hie dishalb Rins, als die statt Stain lit und hieß uff burg und hett daselbs ain gewelb gemacht*.²⁰ Wie sein Vorgänger lässt Dacher den ersten Bischof – im Übrigen bei Kaiser Konstantin – in Pfyen residieren und seine Nachfolger sodann über das nahe – nebenbei bemerkt: keine römische Vergangenheit aufweisende – Wigoltingen zunächst nach Windisch und dann wieder zurück in den Thurgau nach Arbon ziehen und die Bischöfe endlich für immer in Konstanz ihren festen Sitz nehmen.²¹

Als der Konstanzer Stadtschreiber Jörg Vögeli im Jahre 1529, nach der Einführung der Reformation in der Stadt, zur Untermauerung der Haltung des Rats gegenüber dem Bi-

14 Vgl. die Edition in: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, hg. von Franz Josef MONE, Bd. 1, Karlsruhe 1848, S. 310.

15 Alfons RAIMANN und Peter ERNI, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. VI: Der Bezirk Steckborn, Bern 2001, S. 237.

16 MONE, Quellensammlung 1 (wie Anm. 14), S. 311.

17 Über ihn und sein Werk WOLFF, Dacher (wie Anm. 13), S. 51–77; über den an ihn ergangenen Auftrag des Rates ebenda S. 134–136; die Edition seiner Chronik ebenda S. 269–724.

18 Die Stelle bei WOLFF, Dacher (wie Anm. 13), S. 273.

19 Dazu: Frühgeschichte der Region Stein am Rhein. Archäologische Forschungen am Ausfluß des Untersees, hg. von Markus HÖNEISEN (Schaffhauser Archäologie 1), Basel 1993; Christian BIRCHMEIER, s. v. Burg (SH), in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 3, Basel 2003, S. 73; Markus HÖNEISEN, Das spätrömische Kastell Tasgaetium, in: Im Schutze mächtiger Mauern. Spätrömische Kastelle im Bodenseeraum, Frauenfeld 2005, S. 86–88.

20 Die Stelle bei WOLFF, Dacher (wie Anm. 13), S. 274.

21 Die Stelle bei WOLFF, Dacher (wie Anm. 13), S. 287.

schof unter dem Titel Ob Costantz vom bistumb harkommen syg, einen Dialog zwischen dem Bischof, einem Kaplan und dem Bürgermeister verfasste,²² lässt er den Bürgermeister bezweifeln, dass die Bischöfe am Beginn der Konstanzer Stadtentwicklung gestanden hätten, ja dass das Bistum von Windisch nach Konstanz übertragen worden sei.²³ Ja er behauptet gar, *dass kein Bistumb ist zu Wyndisch gyn. Das aber ist war, do Windisch noch ein berümpfte stadt was, Vindonissa geheissen, warnd ettliche wissige des christlichen gloubens dahinkumen.* Die seien dann aber vertrieben worden. *Derselbigen ettliche koment gen Pfyn, ettliche gen Arben [...] Mit der zit komend ettliche gedachter Christen mit irem fürsteer oder bischoff oder predicanten Maximino gen Costantz.*²⁴ Auch in diesem konfessionspolitischen Dialog des Konstanzer Stadtschreibers findet sich wiederum die Nennung der vier einstigen spätromischen Kastellorte Windisch, Pfyn, Arbon und Konstanz, diesmal freilich – in der Abwehr bischöflicher Ansprüche – nicht als Bischofssitze, sondern als Zufluchtsorte vertriebener Christen gekennzeichnet.

Demgegenüber hatte schon Vögels Zeitgenosse, der Hofhistoriograph Kaiser Maximilians Jakob Mennel (Manlius) (ca. 1460–1526),²⁵ der neben vielem anderen auch eine bis 1519 reichende *Descriptio totius episcopatus Constantiensis* verfasste,²⁶ die Ansicht zurückgewiesen, der Bischofssitz sei von Pfyn über Windisch und Arbon nach Konstanz transferiert worden. Vielmehr sei er unmittelbar von der *insignis quondam civitas Vindona seu Vindonissa* nach Konstanz übertragen worden,²⁷ Mennel ist es wichtig zu betonen, dass Vindonissa jetzt zerstört sei, dass aber die dort aufgedeckten Überreste, darunter Mauern, Inschriften, „Sepulcral-Urnen“ sowie Geld aus Gold, Silber und Erz das hohe Alter sowie den Charakter von Windisch als einstige Stadt offenbarten und damit implizit auch die Bedeutung des Konstanz vorausgehenden Bischofssitzes unterstrichen.²⁸ In ähnlicher Weise wie Mennel, wenn auch von ihm völlig unabhängig vertritt auch der ebenfalls dem alten Glauben anhängende Notar an der Konstanzer bischöflichen Kurie Beatus Widmer (1475–nach 1533) in seiner 1527 verfassten Konstanzer Bistumschronik eine unmittelbare Übertragung des Bischofssitzes von Windisch nach Konstanz.²⁹

22 Vgl. Jörg VÖGELI, *Schriften zur Reformation in Konstanz 1519–1538*, bearb. von Alfred VÖGELI, Bd. I (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 39), Tübingen/Basel 1972, S. 542–547, und dazu ECKHART, *Bischof gegen Rat* (wie Anm. 6), S. 143, Anm. 1.

23 VÖGELI, *Schriften zur Reformation* (wie Anm. 22), S. 543–544.

24 VÖGELI, *Schriften zur Reformation* (wie Anm. 22), S. 544–545.

25 Die Literatur über ihn und seine Konstanzer Bischofschronik neuerdings bei Helmut MAURER, *Formen der Überlieferung früher welfischer Rechte und Besitzungen in Churrätien*, in: *Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien*, hg. von Heidi EISENHUT u. a., Basel 2008, S. 250–263, hier S. 257, Anm. 30–31, und S. 258, Anm. 33–34.

26 Jacobus MANLIUS, *Chronicon Episcopatus Constantiensis*, ed. Johannes PISTORIUS, *Rerum Germanicarum veteris iam primum publicati scriptores VI*, Tertia editio, Regensburg 1726, S. 687–781, und dazu BECK, *Nutzung* (wie Anm. 6), S. 122–125 mit Anm. 103 S. 122.

27 Dazu jetzt BECK, *Nutzung* (wie Anm. 6), S. 122–125, mit dem wichtigen Hinweis S. 122 Anm. 103, dass die Ausführungen über Vindonissa nicht von Mennel selbst stammen, dass von Pistorius hier vielmehr „Auszüge eines Textes von Franz Guillimann“ (ca. 1568–1612) eingefügt worden sind. (darauf hat mich freundlicherweise Frau Pia ECKHART MA, Freiburg, aufmerksam gemacht).

28 MANLIUS, ed. PISTORIUS (wie Anm. 26), S. 691–693.

29 Ed. in BECK u. a., *Bistumshistoriographie* (wie Anm. 6), S. 152–189, hier S. 155–158, vgl. auch den Kommentar von BECK, *Nutzung*, ebd., S. 123–129; zur Persönlichkeit Widmers vgl. Catharina KELLERMANN, *Beatus Widmer – ein Konstanzer Bistumschronist des 16. Jahrhunderts*, ebd., S. 105–108.

II.

Dieser unter anderem auf der Windischer Ursinus-Inschrift des 6. Jahrhunderts in Verbindung vielleicht mit der Zwiefalter Überlieferung beruhenden Tradition von der Übertragung eines zunächst im einstigen spätrömischen Kastell *Vindonissa*/Windisch existierenden Bischofssitzes nach dem gleichfalls einstigen spätrömischen Kastell *Constantia*/Konstanz, einer Tradition, die allmählich mit der Nennung weiterer Zwischenstationen wiederum in einstigen spätrömischen Kastellen angereichert wurde, steht eine Überlieferung gegenüber, die ganz auf die Hervorhebung des angeblichen Gründers des Konstanzer spätrömischen Kastells, des Kaisers Constantius bzw. Constantinus, ausgerichtet ist. Auch diese Tradition verband sich – wie schon eingangs betont – mit einem Inschriftenstein, der nun allerdings – wenn auch frühestens im 10. Jahrhundert – in Konstanz selbst in der mit der Bischofskirche baulich verbundenen, von Bischof Konrad errichteten Mauritiusrotunde seine Heimstätte gefunden hatte.³⁰ Ursprünglich in die Mauer des spätrömischen Kastells *Vitudurum* /Oberwinterthur eingefügt und die Errichtung dieser Mauer als das im Jahre 294 vollendete Werk eines Kaisers Constantius ausweisend,³¹ war der Stein für einen Bischof von Konstanz – und niemand anderer als einer der Konstanzer Bischöfe konnte seine Überführung aus dem ursprünglich zum bischöflichen Besitz gehörenden Oberwinterthur nach Konstanz veranlasst haben – deswegen von großem Interesse, weil sich der Name Constantius in der Mitte der Inschrift eingemeißelt findet. Indem diese einem um einiges von Konstanz entfernt gelegenen spätrömischen Kastell entstammende Constantius-Inschrift auf Veranlassung eines Bischofs nach Konstanz überführt³² und in einem zentralen, vor allem durch die hier vollzogene Osterliturgie, aber auch durch seine Eigenschaft als Station zahlreicher Prozessionen viele Gläubige anziehenden kirchlichen Bauwerk ausgestellt wurde,³³ sollte offensichtlich auf das hohe Alter des in einem gleichfalls einstigen spätrömischen Kastell angesiedelten Bischofssitzes verwiesen und damit ein entsprechender Anspruch gegenüber benachbarten geistlichen Institutionen, etwa gegenüber den Reichsabteien Reichenau und St. Gallen, erhoben werden.³⁴

Der Erste von dem wir wissen, dass er die *Vitudurum*-Inschrift wahrgenommen hat, war der italienische Humanist Leonardo Bruni (ca. 1374–1444). Er sah, wie er im Jahre 1414 als Be-

30 Vgl. MAURER, Bischofssitz (wie Anm. 3), S. 50–58 mit Abb. 5–6, und die Abb. bei MAURER, Konstanz im Mittelalter I (wie Anm. 1), S. 71 (mit Übertragung und Übersetzung des Textes) und in: Geschichte des Kantons Zürich 1, Zürich 1995, S. 81 ebenfalls mit Übertragung und Übersetzung.

31 DRACK und FELLMANN, Römer (wie Anm. 4), S. 556.

32 DRACK und FELLMANN, Römer (wie Anm. 4), S. 556 und 561.

33 Vgl. vorläufig Gabriele Ulrike FLEMMING, Das Konstanzer Osterspiel. Eine literaturwissenschaftliche und kulturhistorische Untersuchung, Magisterarbeit Univ. Konstanz . 2001, insbes. S. 60 ff., 78 und 83.

34 Vgl. MAURER, Bischofssitz (wie Anm. 3), S. 80; zur Geschichte der Wahrnehmung und Interpretation der Inschrift vgl. jetzt BECK, Nutzung (wie Anm. 6), S. 130–137. Zum „Einsatz“ von Spolien als Zeugnisse „eigenen Alters, eigener Würde, eigener Geschichte“ und damit als Ausweis berechtigter Ansprüche vgl. grundsätzlich Werner JACOBSEN, Spolien in der karolingischen Architektur, in: Antike Spolien in der Architektur des Mittelalters und der Renaissance, hg. von Joachim POESCHKE, München 1996, S. 155–168, hier S. 162; Lukas CLEMENS, *Tempore Romanorum constructa*. Zur Nutzung und Wahrnehmung antiker Überreste nördlich der Alpen während des Mittelalters (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 50), Stuttgart 2003 (S. 242 und 409 auch über die Konstanzer *Vitudurum*-Inschrift) und grundsätzlich Arnold ESCH, Wiederverwendung von Antike im Mittelalter (Hans-Lietzmann-Vorlesungen Bd. 7), Berlin/New York 2005.

sucher des Konzils zu berichten weiß,³⁵ „eine Marmortafel mit sehr alten Buchstaben, aus denen hervorging, dass die Stadt Konstanz von Constantius ihren Namen habe...; vorher habe sie Vitudurus geheiß“. Interessanter als diese seine Lesart ist seine folgende Beobachtung: „Diese Tafel kann niemand in Konstanz lesen, und das Volk glaubt, sie sei ein ehrwürdiges religiöses Heiligtum. Daher kommen die einfältigen Weiber und die übrige unwissende Menge herbei; sie berühren die Tafel mit der Hand und reiben das Gesicht daran, obwohl nicht die Namen von christlichen Heiligen, sondern die der Verfolger des Christentums darauf geschrieben sind. Die Buchstaben sind schon fast ganz aus der Tafel ausgelöscht“.³⁶

Einige Jahrzehnte später, 1485, benutzt ein Konstanzer, der Notar und Prokurator am bischöflichen Gericht Ulrich Molitoris (ca. 1442–1507),³⁷ den Hinweis auf die Inschrift, um in einem „Ratschlag“, d. h. in einem für den Konstanzer Rat angefertigten Gutachten, zunächst einmal das hohe Alter der Stadt zu betonen. *Denn so ist ain alter marmelstein zu Costentz in Sant Moricius cappell, by sannt plasius altar in die mur gemuret, darinne man findet des stifters der loblichen statt Costentz namen [...] Demnach wie also Constancia von haidnischen Stifffern harkomen ist und darnach in cristennlihen globen säliglichen zugenommen hat.*³⁸

Der Schweizer Geschichtsschreiber Gilg Tschudi (1505–1572)³⁹ konnte es sich nicht anders vorstellen, als dass den Stein *die heydnischen Kayser lassen allda* [d. h. in Konstanz] *machen*, aber dass der Stein aus nicht mehr zu klärenden Gründen nicht nach (Ober-)Winterthur überführt worden sei. Tschudi hat den Inschriftenstein im Jahre 1520 übrigens selbst in Augenschein genommen, ja vor der zur Mauritius-Rotunde gehörenden Blasius-Kapelle auf der Erde gar noch ein abgebrochenes kleineres Stück liegen sehen.⁴⁰

Seit langem besteht indessen kein Zweifel mehr daran, dass der Inschriften-Stein zum Ruhme der Bischofsstadt bzw. des Bischofssitzes aus Winterthur nach Konstanz transferiert worden ist, mit der Folge im Übrigen, dass die Chronisten des Spätmittelalters zumeist die Meinung vertraten, Konstanz müsse vor der Benennung als Constantia zunächst Vitudurum geheiß haben.⁴¹

35 Vgl. Alexander PATSCHOVSKY, *Der italienische Humanismus auf dem Konstanzer Konzil (1414–1418)*, Konstanz 1999, S. 9–10.

36 Lateinischer Text bei Hermann KNITTEL, *Ex Historia Constantiae. Lateinische Quellen zur Geschichte der Stadt Konstanz*, Konstanz 1978, S. 73–74 und S. 154; Übersetzung bei Otto FEGER, *Konstanz im Spiegel der Zeiten*, Konstanz 1952, S. 37–39; ähnlich die Äußerungen zu der Inschrift bei MANLIUS, *Chronicon* (wie Anm. 26), S. 690, vgl. auch die entsprechende Bemerkung bei BEATUS WIDMER, *Bistumschronik von 1527* (wie Anm. 6), S. 182, und den Kommentar bei BECK, *Nutzung* (wie Anm. 6), S. 130–137.

37 Über ihn Jörg MAUZ, *Ulrich Molitoris, ein süddeutscher Humanist und Rechtsgelehrter*. Wien 1992; über den im Folgenden zu nennenden „Ratschlag“ hier S. 73–75.

38 Ulrich Molitoris, *Schriften*, hg. von Jörg MAUZ, Konstanz 1997, S. 43–53 und dazu den Kommentar S. 59–60. Zur Wahrnehmung und zur „Verwertung“ inschriftlicher Zeugnisse in gewissermaßen amtlicher Argumentation vgl. am Beispiel römischer Inschriften aus Ostschwaben und Bayern die Überlegungen bei Martin OTT, *Die Entdeckung des Altertums. Der Umgang mit der römischen Vergangenheit Süddeutschlands im 16. Jahrhundert* (Münchener historische Studien. Abt. Bayerische Geschichte 17), Kallmünz 2002, die Kapitel 5–11, und in ganz grundsätzlicher Weise Regula SCHMID, *Geschichte im Dienst der Stadt. Amtliche Historie und Politik im Spätmittelalter*, Zürich 2009.

39 Über ihn zuletzt Bernhard STETTLER, *Tschudi-Vademecum*, Basel 2002 und „Aegidius Tschudi und seine Zeit“, hg. von Katharina KOLLER-WEISS und Christian SIEBER, Basel 2002.

40 Aegidius TSCHUDI, *Gallia Comata (1565–1572)* (Druck 1758), die Textpassage nach MOLITORIS, *Schriften* (wie Anm. 38), S. 58; kritisch dazu jetzt BECK, *Nutzung* (wie Anm. 6), S. 134 Anm. 154.

41 Z. B. Gregor MANGOLT in seiner *Chronik der Stadt Konstanz von 1548*, Teiledition bei Adolf RIBI, *Zu der ältesten Geschichte der Stadt Konstanz, ihren Namen und Wappen*, in: *Das Bo-*

III.

Welche Rechte aber besaßen die Konstanzer Bischöfe im einstigen spätrömischen Kastellort Oberwinterthur, die es ihnen erlauben konnten, eine solche Entnahme und eine ihr nachfolgende Übertragung vornehmen zu lassen? Diese Frage korrespondiert mit der anderen, weshalb man im spätmittelalterlichen Konstanz überhaupt darauf verfallen konnte, zwei weitere einstige, im linksrheinischen Thurgau gelegene spätrömische Kastellorte, nämlich Pfyn und Arbon, mit den Anfängen des Bistums Konstanz in Verbindung zu bringen. Zunächst einmal wird davon auszugehen sein, dass die Konstanzer Chronisten des Spätmittelalters – der noch immer mehr oder weniger sichtbaren und von ihnen ja auch tatsächlich registrierten archäologischen Überreste wegen und wegen der heute noch erkennbaren ursprünglich lateinischen Namenformen⁴² – beide Orte ebenso wie ihre Heimatstadt als ehemals römische „Städte“ wahrnehmen konnten. Hinzu kam, dass sie in Pfyn ebenso wie in Arbon – und im übrigen ebenso auch in Oberwinterthur – sahen, dass innerhalb der einstigen römischen Mauern, nicht anders als in ihrem heimischen Konstanz, jeweils eine Kirche ihren Platz gefunden hatte. Ohne die Existenz einer Kirche aber war für sie ein Bischofssitz schließlich nicht denkbar. Der Vergleich mit dem frühen Bischofssitz *Vindonissa*/Windisch und dem ihm offenbar nachfolgenden frühen Bischofssitz Konstanz, die gleichfalls in römischen Mauern angesiedelt waren, vermochte den spätmittelalterlichen und den frühneuzeitlichen, an der Antike interessierten Chronisten den Gedanken nahe zu legen, dass auch Pfyn und Arbon einmal Bischofssitze beherbergt haben könnten.

Was aber konnte die Chronisten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit auf den Gedanken verfallen lassen, gerade diese spätrömischen Kastellorte mit den Bischöfen von Konstanz in Verbindung zu bringen? Anlass dazu gab sehr wahrscheinlich die Tatsache, dass in Konstanz das Vorhandensein einer gewissermaßen amtlichen schriftlichen Überlieferung die Annahme einer besonderen Beziehung der Konstanzer Bischöfe zu den drei spätrömischen Kastellorten Arbon, Pfyn und Oberwinterthur zu begründen in der Lage war: Gemeint ist das „große“ Privileg, das Friedrich Barbarossa im Jahre 1155 für Bischof Hermann und dessen Konstanzer Bischofskirche ausgestellt hat.⁴³ Hier werden erstmals – gestützt wohl auf einzelne vom bischöflichen Petenten der königlichen Kanzlei vorgelegte, teilweise bis in die Karolingerzeit zurückreichende Vorurkunden bzw. *Vornotitiae*⁴⁴ – alle Rechte und

- denseebuch 1938, S. 46–57, hier S. 53; über Mangolt und sein Werk vgl. Markus J. WENNINGER, Gregor Mangolts „Werke letzter Hand“, in: Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein-Gesellschaft 7 (1992/1993), S. 343–375. Dagegen WIDMER, Bistumschronik (wie Anm. 6), S. 182 und dazu BECK, Nutzung (wie Anm. 6), S. 130–131.
- 42 Für Arbon Eugen NYFFENEGGER und Oskar BANDLE, Thurgauer Namenbuch: Die Siedlungsnamen des Kantons Thurgau 1, Frauenfeld/Stuttgart/Wien 2003, S. 209–211; für Pfyn ebd. 2, Frauenfeld/Stuttgart/Wien, 2003, S. 1018–1019.
- 43 MGH DF I 128; dazu Otto FEGER, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande. 3. 1), Karlsruhe 1943, S. 5–9; DERS., Alemannisches Herzogtum (wie Anm. 9), S. 79–80 und 87–88; Ernst KLEBEL, Zur Geschichte der christlichen Mission im schwäbischen Stammesgebiet, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 17 (1958), S. 145–218; Werner RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte Bd. 102), Göttingen 1991, S. 237–249 (mit den Karten 17, 17a und 17b); Harald DERSCHKA, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz (Vorträge und Forschungen, Sonderband 45), Stuttgart 1999, S. 294–305 (mit Karte I–II im Anhang), und zuletzt MAURER, Bischöfe (wie Anm. 1), S. 13–15 und S. 339–341; vgl. auch die Besitzkarte zum Privileg von 1155 in: Die Bischöfe von Konstanz, hg. von Elmar L. KUHN u. a., Bd. I, Friedrichshafen 1988, S. 279.
- 44 Dazu KLEBEL, Christliche Mission (wie Anm. 43), S. 216–218.

Besitzungen der Konstanzer Bischofskirche und des Konstanzer Domkapitels aufgelistet: beschrieben werden zunächst die angeblich von König Dagobert festgelegten Grenzen des Bistums,⁴⁵ sodann die Grenzen des den Bischofssitz unmittelbar umgebenden, Bischofshöri genannten Bezirks,⁴⁶ gefolgt von einer Beschreibung der teilweise wiederum unter angeblicher Mitwirkung König Dagoberts festgelegten Grenzen des sog. Arboner Forstes⁴⁷ und beschlossen wird das Ganze von einer Beschreibung der Grenzen des bischöflichen Forstes auf der Halbinsel Höri im Untersee.⁴⁸ Vor diese letztgenannte Grenzbeschreibung aber ist ein Verzeichnis der Besitzungen des Bischofs und des Domkapitels eingerückt: Unter diesen Besitzungen finden sich u. a. aufgeführt ein Hof in Arbon zusammen mit der Pfarrkirche, ein Hof in Winterthur mit der zugehörigen Kirche und endlich ein Hof zu Pfyn mitsamt der Kirche. Das bedeutet, dass sich im Jahre 1155 – abgesehen von den einer ausdrücklichen Nennung offenbar nicht bedürftigen Besitzungen und Rechten am Bischofssitz selbst – an drei einstigen spätrömischen Kastellorten im linksrheinischen Thurgau grundherrliche Höfe mit den ihnen zugehörigen Kirchen im Besitz von Bischof bzw. Domkapitel befanden.⁴⁹ Auch wenn inzwischen nicht mehr all diese Besitzungen und Rechte den Bischöfen und dem Domkapitel zur Verfügung gestanden haben mochten,⁵⁰ fanden sie sich doch – getreu dem Text der Vorlage von 1155 folgend – auch noch in Karls IV. im Jahre 1357 für die Konstanzer Bischofskirche ausgestellt Privileg wiederholt.⁵¹ Das bedeutet aber, dass den Konstanzer Chronisten des Spätmittelalters der Bezug der drei einstigen spätrömischen Kastellorte zu den Konstanzer Bischöfen präsent sein konnte und dass die Kenntnis des Inhalts von Karls IV. Privileg ihre in ihren Chroniken niedergelegten Vermutungen über die Eigenschaft von Arbon und Pfyn als weitere, Konstanz vorausgehende Bischofssitze noch verstärken musste. Möglicherweise hat diese Kenntnis – kombiniert mit dem Wissen um die spätrömische Vergangenheit dieser beiden Örtlichkeiten und verbunden mit deren Autopsie – die Annahme, alle zwei seien einmal Bischofssitze gewesen, die Chronisten überhaupt erst zu einer solchen Klassifizierung geführt. Die Nennung eines Hofes samt der Kirche in Oberwinterthur als bischöflicher Besitz in Friedrich Barbarossas Privileg lässt nun aber – nebenbei bemerkt – auch verständlich werden, weshalb ein uns freilich namentlich nicht bekannter Konstanzer Bischof es sich hatte erlauben können, den Inschriftenstein aus Oberwinterthur in seinen Bischofssitz überführen zu lassen.⁵²

Die Tatsache dass in Barbarossas Privileg von 1155 drei einstige spätrömische Kastellorte aufgeführt werden, die noch um den Bischofssitz zu ergänzen wären, lenkt nun den Blick auf die in ebendiesem Privileg tatsächlich als in bischöflichem Besitz stehend aufgeführten spätrömischen Kastellorte selbst: zunächst auf Arbon, geographisch im äußersten Osten, sodann auf Pfyn, geographisch etwa in der Mitte, und schließlich auf Ober-Winterthur,

45 Vgl. MAURER, Bischöfe (wie Anm. 1), S. 15–22.

46 Vgl. Helmut MAURER, Die Bischofshöri, in: Freiburger Diözesan-Archiv 100, 1980, S. 9–25.

47 Zu ihm zuletzt Rudolf KIESS, Forst-Namen als Spuren frühmittelalterlicher Geschichte II, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 144 (1996), S. 47–124, hier S. 91–93.

48 Walter SCHREIBER, Die Grenzbeschreibung des bischöflich konstanzischen Wildbanns in der Hegau-Höri aus der Sicht heutiger Namenforschung, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 87 (1969), S. 133–142.

49 DERSCHKA, Ministerialen (wie Anm. 43), S. 178 und S. 297–305.

50 Im ältesten, freilich nicht den Besitz des Domkapitels, sondern nur denjenigen des Bischofs auflistenden Urbar des Bistums von 1302–1305 ist zwar noch ausführlich Arbon, nicht aber mehr Pfyn und (Ober-) Winterthur beschrieben, vgl. FEGER, Ältestes Urbar (wie Anm. 43), S. 97–114 und dazu S. 55–58.

51 Thurgauisches Urkundenbuch 5, Frauenfeld 1937, Nr. 2337.

52 DRACK und FELLMANN, Römer (wie Anm. 4), S. 556.

geographisch im äußersten Westen der bischöflichen bzw. domkapitelischen Besitzlandschaft des Jahres 1155 gelegen. Alle drei finden sich bemerkenswerterweise an der von den Archäologen für das 3. und 4. Jahrhundert erschlossenen römischen Straße aufgereiht,⁵³ die von Bregenz über Arbon, Pfyn und Oberwinterthur nach Vindonissa/Windisch zog.⁵⁴

Dass die Lage an dieser Straße für die Übereignung von Arbon, Pfyn und Oberwinterthur an die Bischöfe von Konstanz entscheidend gewesen sein muss, wird dadurch unterstrichen, dass das rheinabwärts von Konstanz, nur unwesentlich weiter als Pfyn entfernt, aber abseits der durch den Thurgau führenden Straße gelegene, ebenfalls spätrömische Kastell „Auf Burg“ gegenüber Stein am Rhein⁵⁵ nicht in den Besitz der Konstanzer Bischöfe gelangt und nebenbei bemerkt dem ganz entsprechend auch von den Chronisten des Spätmittelalters nicht in einen solchen Zusammenhang gebracht worden ist.⁵⁶

Für Arbon im Osten und seine älteste, unmittelbar auf den Ruinen des römischen Kas-

- 53 FEGER, Alemannisches Herzogtum (wie Anm. 9), S. 61 unten sowie S. 79–80 u. S. 87–88; Paul KLÄUI, Von der Ausbreitung des Christentums zwischen Untersee und oberem Zürichsee im 7. Jahrhundert, in: DERS., Ausgewählte Schriften (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 43.1), Zürich 1965, S. 18–29, hier S. 22; NUBER, Spätromische Festungen (wie Anm. 2), S. 93–95 mit Karte Abb. 1, S. 94.
- 54 LIEB, Lexicon (wie Anm. 7), S. 20–22; DRACK und FELLMANN, Römer (wie Anm. 4), S. 9. Zur Straßen-Verbindung von Arbon-Pfyn-Oberwinterthur nach Windisch (mit Stichstraße nach Konstanz) vgl. Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Karte V.1, Stuttgart 1988 (mit Einzeichnung der merowingerzeitlichen Verkehrswege); Lorenz HOLLENSTEIN, Die Römerzeit: „vicus“, „villa“, „via“, in: St. Galler Geschichte 2003, Bd. 1, 2003, S. 119–142, hier S. 139–142 und Karten S. 122 und S. 192; Hansjörg BREM u. a., Ad Fines. Das spätrömische Kastell Pfyn, Frauenfeld 2008, S. 23–28, mit der Karte Abb. 19 S. 28; neuestens Sabine BOLLIGER, Untersuchungen zum römischen Straßennetz in der Schweiz, in: Bonner Jahrbücher 202/203 (2002/2003), S. 237–266, hier S. 262–264 mit Karte Abb. 2, S. 240. Vgl. auch die Karte bei Hannes STEINER, Auf der Suche nach den frühmittelalterlichen Erbauern der Kirche von Baden, in: Hans Rudolf SENNHAUSER, Ausgrabungen in Stadtkirche und Dreikönigskapelle Baden 1967/1968. Kirchen und Siedlungsgeschichte von der Frühzeit bis ins späte Mittelalter, Zürich 2008, S. 404 Abb. 6, und jetzt vor allem Hansjörg BREM, Römerzeit, in: Archäologie im Thurgau, hg. vom Amt für Archäologie Thurgau (Archäologie im Thurgau 16), Frauenfeld 2010, S. 151–175, hier S. 166–167 mit Karte Abb. 10, S. 161. Darüber hinaus die nach den Angaben des sog. Geographen von Ravenna gefertigte Straßenkarte bei Franz BEYERLE, Süddeutschland in der politischen Konzeption Theoderichs des Großen, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte, hg. von Theodor MAYER (Vorträge und Forschungen 1), Lindau und Konstanz 1955, S. 65–81, hier nach S. 76.
- 55 Walter DRACK, Die spätrömische Grenzwehr am Hochrhein (Archäologische Führer der Schweiz 13), Basel 1993, S. 44–45; HÖNEISEN, Tasgaetium (wie Anm. 19), S. 86–88; BIRCHMEIER, Burg (wie Anm. 19), S. 73: zur Kirche vgl. EISMANN, Frühe Kirchen (wie Anm. 4), S. 93, S. 9 und vor allem S. 358–359 Nr. 186, und Hansjörg BREM, Einleitung, in: Archäologie im Thurgau (wie Anm. 54), S. 11–39, hier S. 36–38, und ebenda der Katalog S. 285–288.
- 56 Zu den möglichen Inhabern der Rechte über „Auf Burg“ im früheren Mittelalter vgl. Karl SCHMID, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. von Gerd TELLENBACH (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 4), Freiburg 1957, S. 225–334, hier S. 230–232 mit Anm. 22; Thomas ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum (Vorträge und Forschungen. Sonderband 15), Sigmaringen 1974, S. 95, Anm. 189, und Michael BORGOLTE, Das Königtum am oberen Neckar (8.–11. Jahrhundert), in: Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb, hg. von Franz QUARTHAL, Sigmaringen 1984, S. 67–110, hier S. 107–108, und DERS., Kommentar zu Ausstellungsdaten usw. der älteren St. Galler Urkunden, in: Michael BORGOLTE, Dieter GEUENICH und Karl SCHMID, Subsidia Sangallensia I, St. Gallen 1986, S. 323–475, hier S. 358, Anm. 155.

tellbades errichtete, vermutlich frühmittelalterliche Substrukturen aufweisende⁵⁷ Martinskirche, konnte jüngst erneut deutlich gemacht werden,⁵⁸ dass bereits Konstanzer Bischöfe des 7. Jahrhunderts in engster Beziehung zu diesem einstigen spätromischen Kastellort und zu dessen bereits für eben dieses Jahrhundert schriftlich belegter Kirche gestanden hatten.⁵⁹ Ebenso ist für den spätromischen Kastellort Ober-Winterthur und seine frühromanische, dem Hl. Arbogast geweihte, unmittelbar an die Kastellmauer anstoßende Kirche,⁶⁰ die einen ins 7. Jahrhundert zu datierenden Holzbau als Vorgängerin abgelöst haben dürfte,⁶¹ früher,

- 57 Hans Rudolf SENNHAUSER, *St. Ursen* (wie Anm. 4), hier S. 146–147, und jetzt BREM, *Einleitung* (wie Anm. 55), S. 11–39, hier S. 34–36, und ebd., *Katalog* S. 259–263 mit der wichtigen Abb. 30 S. 175.
- 58 SENNHAUSER, *St. Ursen* (wie Anm. 4), S. 146 f. mit Anm. 216–21 und EISMANN, *Frühe Kirchen* (wie Anm. 4), S. 71 und vor allem S. 287–289 Nr. 97. Dazu LIEB, *Lexicon* (wie Anm. 7), S. 20–23; DRACK und FELLMANN, *Römer* (wie Anm. 4), S. 322–323; Ulrich MAY, *Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden* (Geist und Werk der Zeiten 46), Bern/Frankfurt 1976, S. 24–30; Michael BORGOLTE, *Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit* (Vorträge und Forschungen. Sonderband 3), Sigmaringen 1984, S. 104–107; Philipp EGGER-PERLER, *Namenschichtung und Besiedlungschronologie zwischen Konstanz und St. Gallen*, in: *Thurgauer Beiträge zur Geschichte* 128 (1991), S. 5–306, hier S. 268 ff. und S. 283 ff.; Hansjörg BREM, in: DERS., Jost BÜRGI und Kathrin ROTH-RUBI, *Arbon-Arbor Felix. Das spätromische Kastell, Frauenfeld* 1992, S. 64–66; Hansjörg BREM und Kurt BUENZLI, s. v. *Arbon* in: *Historisches Lexikon der Schweiz* Bd. 1, Basel 2001, S. 471–472; NYFFENEGGER und BANDLE, *Siedlungsnamen des Kantons Thurgau* 1 (wie Anm. 42), S. 209–211; Urs LEUZINGER, *Das spätromische Kastell Arbor Felix*, in: *Im Schutze* (wie Anm. 19), S. 72–74; für das frühmittelalterliche Arbon jetzt Max SCHÄR, *Graf Talto und der Arboner Präfekt. Machtträger im Umfeld des heiligen Gallus*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kirchengeschichte* 103 (2009), S. 143–159; vgl. den Beitrag von Jörg HEILIGMANN in diesem Band (karolingerzeitlich); Max SCHÄR, *Gallus. Der Heilige in seiner Zeit*. Basel 2011, S. 84–86. S. 88–89, S. 116–118, S. 141–142, S. 201 und S. 246–248.
- 59 MAY, *Untersuchungen* (wie Anm. 58), S. 26, S. 33–36, und DERSCHKA, *Ministerialen* (wie Anm. 43), S. 298–299, gegen Theodor MAYER, *Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit*, in: DERS., *Mittelalterliche Studien*, Lindau 1959, S. 289–324, hier S. 305–306 sowie S. 315 und 320; vgl. auch BORGOLTE, *Grafschaften* (wie Anm. 58), S. 106–107, sowie *Die Jahrbücher des Konstanzer Domkapitels*, hg. von Uwe BRAUMANN, Teil 1 und 2 (MGH. *Libri Memoriales et Necrologia* VII), Hannover 2009, hier Teil 2, S. 502–504.
- 60 Emanuel DEJUNG und Richard ZÜRCHER, *Die Stadt Winterthur* (Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich 6), Basel 1952, S. 285–296; und Walter DRACK, *Zur Baugeschichte der Kirche. Von den Anfängen bis ins 13. Jahrhundert*, in: *Die reformierte Kirche St. Arbogast in Oberwinterthur. Festschrift zur Restaurierung 1976 bis 1981*, Winterthur 1981, S. 23–60 (mit Plan Abb. 1 S. 24) = karolingisch bzw. vielleicht vorausgehende frühmittelalterliche Holzkirche; dazu DRACK und FELLMANN, *Römer* (wie Anm. 4), S. 556 ff.; Andreas ZÜRCHER, *Vitudurum*, in: *Turicum, Vitudurum, Juliomagus*. Festschrift Otto Coninx, Zürich 1985, S. 173–233, hier S. 183–184 mit Abb. 3. 9 über die Inschrift; SENNHAUSER, *St. Ursen* (wie Anm. 4), S. 157–158 mit Anm. 255–269; EISMANN, *Frühe Kirchen* (wie Anm. 4), S. 79–80, S. 93, S. 111 und vor allem S. 341–343 Nr. 167, und jetzt vor allem Felicia SCHMAEDECKE, *Im Wettstreit erbaut. Die Kirchen von Ober- und Niederwinterthur im Früh- und Hochmittelalter*, in: *Kirchenarchäologie heute. Fragestellungen, Methoden, Ergebnisse*, hg. von Niklot KROHN und dem Alemannischen Institut Freiburg i. Br. (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 76), Darmstadt 2010, S. 308–331, insbes. S. 312 ff. mit Plan Abb. 4 S. 313 sowie S. 320–324. Vgl. auch den Beitrag von Jörg HEILIGMANN in diesem Band (erster Kirchenbau im 7./ 8. Jahrhundert).
- 61 Vgl. Markus ROTH und Renata WINDLER, *Zum früh- und hochmittelalterlichen Oberwinterthur*, in: *Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte* 87 (2004), S.

weit vor das 12. Jahrhundert verweisender bischöflicher Besitz erschließbar.⁶² Dagegen lassen sich bischöfliche oder domkapitelische Rechte am Kastellort Pfynd und seiner innerhalb der einstigen Kastellmauern stehenden,⁶³ offenbar auf einem frühmittelalterlichen Vorgängerbau ruhenden, in ihrer heutigen Gestalt möglicherweise ins 10. Jahrhundert zu datierenden St. Bartholomäus-Kirche⁶⁴ für die Zeit vor der Privilegierung von 1155 nicht namhaft machen, was angesichts der im späten Mittelalter feststellbaren starken besitzrechtlichen Verankerung des Konstanzer Domkapitels in Pfynd indessen über ihr tatsächliches Alter nichts auszusagen vermag.⁶⁵

Zu klären bleibt freilich noch, weshalb ausgerechnet jener einstige, an derselben Straße, nahe dem Zusammenfluss von Aare und Reuss gelegene spätrömische Kastellort Vindonissa/Windisch, der sehr wahrscheinlich Sitz der Vorgängerbischöfe von Konstanz gewesen war, zumindest zur Zeit von Barbarossas Privileg nicht mehr im Besitz der Konstanzer Bischöfe gestanden hatte.⁶⁶ Ganz abgesehen davon, dass Windisch nach der Abwanderung des Bischofssitzes an die äußerste Westgrenze des Nachfolgebistums Konstanz zu liegen gekommen war,⁶⁷ weiß Ekkehart IV. von St. Gallen davon zu berichten, dass Windisch in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts als dessen Erbgut im Besitz des aus Alemannien stammenden

- 215–253 mit den Karten Abb. 1 S. 217 und 30 S. 243, hier S. 215, 216 und 242, und vor allem SCHMAEDECKE, Wettstreit (wie Anm. 60), S. 320.
- 62 Zu diesem Problem vgl. Paul KLÄUI, *Ausbreitung* (wie Anm. 53), S. 18–19; Hans KLÄUI, *Winterthur vor 1264*, Winterthur 1964, S. 31; DERS., *Geschichte von Oberwinterthur im Mittelalter* (299. Neujahrblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1968/1969), S. 29–36; DERS., *Geschichtliche Hintergründe*, in: *Reformierte Kirche St. Arbogast* (wie Anm. 60), S. 9–22; Alfred HÄBERLE, s. v. *Oberwinterthur*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* 9, Basel 2010, S. 343–344; Ilse J. MISCOLL-RECKERT, *Kloster Petershausen als bischöflich-konstanzer Eigenkloster* (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 18), Sigmaringen 1973, S. 37 mit Anm. 133; DERSCHKA, *Ministerialen* (wie Anm. 43), S. 177–180 und S. 299 gegen Martin ILLI, in: Carola JÄGGI, Hans-Rudolf MEIER, Renata WINDLER und Martin ILLI, *Die Stadtkirche St. Laurentius in Winterthur*, Zürich/Egg 1993, S. 119–122; für erst späteren Übergang an die Bischöfe von Konstanz vgl. Erwin EUGSTER, *Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz*, Zürich 1991, S. 20 ff., S. 30 mit Anm. 30, S. 32 mit Anm. 37, S. 33 Anm. 40 und 41, sowie S. 34 ff. Vgl. auch BRAUMANN, *Jahrzeitbücher* (wie Anm. 59), Teil 2, S. 700.
- 63 Vgl. den Plan in: BREM u. a., *Ad Fines* (wie Anm. 54), Abb. 44 S. 46, und BREM, *Einleitung* (wie Anm. 55), S. 11–39, hier S. 20–21, und ebd., *Katalog* S. 325–327.
- 64 SENNHAUSER, *St. Ursen* (wie Anm. 4), S. 159; BREM u. a., *Ad Fines* (wie Anm. 54), S. 34–35; RAIMANN und ERNI, *Bezirk Steckborn* (wie Anm. 15), S. 237–242, S. 239; DRACK und FELLMANN, *Römer* (wie Anm. 4), S. 470–471; EGGER-PERLER, *Namenschichtung* (wie Anm. 58), S. 255ff.; NYFFENEGGER und BANDLE, *Siedlungsnamen des Kantons Thurgau 2* (wie Anm. 42), S. 1018–1019; Jost BÜRGI, *Das spätrömische Kastell Ad Fines*, in: *Im Schutze* (wie Anm. 19), S. 80–84; vgl. den Beitrag von Jörg HEILIGMANN in diesem Band; Hansjörg BREM und Erich TRÖSCH, s. v. *Pfynd*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* 9, Basel 2010, S. 705–706.
- 65 Vgl. etwa die Belege für das domkapitelische Meieramt in Pfynd in: BRAUMANN, *Jahrzeitbücher* (wie Anm. 59), Teil 2, S. 642 sowie Personen- und Ortsregister S. 810 unter dem Stichwort „Pfynd“.
- 66 Dem widerspricht nicht die Nachricht der *Acta Murensia* (*Acta Murensia*, bearb. von Charlotte BRETSCHER-GISIGER und Christian SIEBER, Basel 2012, S. 78), von der Abhaltung bischöflicher Gerichtstage in Windisch, da es sich hierbei nicht um eine besitzrechtliche, sondern um eine kirchenrechtliche Einrichtung handelte; vgl. auch Aegidius TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, ed. Bernhard STETTLER, Bd. 1 (*Quellen zur Schweizer Geschichte* 17.1), Bern 1968, S. 50 mit Anm. 1.
- 67 Vgl. *Historischer Atlas von Baden-Württemberg*, Karte V.1, Stuttgart 1988.

Bischofs Landelo von Treviso gestanden habe.⁶⁸ Wenn man dazu noch bedenkt, dass in dem der Mitte des 11. Jahrhunderts angehörenden Jahrzeitbuch des Klosters Einsiedeln Radboto, der sogenannte Stammvater der Habsburger, als *comes Ratboto de Windonissa* bezeichnet wird,⁶⁹ dann bedeutet dies, dass *Vindonissa*/Windisch spätestens in karolingischer Zeit in den Besitz hohen Adels und nicht in den der Bischöfe von Konstanz gelangt war.⁷⁰

IV.

In die Besitzliste von Friedrich Barbarossas „großem“ Privileg aus dem Jahre 1155 hat aber nicht nur der einstige Bischofssitz Vindonissa/Windisch keine Aufnahme gefunden; es fehlt in ihr erstaunlicherweise auch der auf Windisch folgende Bischofssitz Konstanz selbst. Es fehlt damit jener einstige Kastellort, der auf der linken, schon länger christianisierten Seite des Rheins⁷¹ und zwar an der Stelle lag, an der zum einen der Seerhein zunächst mit Hilfe einer Fähre am leichtesten zu überwinden und an der zum andern der Bodensee als wichtiger Wasserweg ebenso leicht zu nutzen⁷² und von der aus zudem – nach archäologischen Beobachtungen – mit Hilfe einer nach Pfyen ziehenden Stichstraße⁷³ die weiter südlich durch den Thurgau verlaufende einstige römische Ost-Weststraße von Bregenz nach Vindonissa/Windisch zu erreichen war.⁷⁴ Konstanz fehlte im Privileg von 1155 vermutlich deswegen, weil seine Innehabung durch die Bischöfe einer Selbstverständlichkeit gleichkam. Dass auch der Bischofssitz und vor allem seine Bischofskirche in einem einstigen, spätrömischen Kastell gelegen waren, hatte man zwar seit langem vermutet. Aber erst seit den Grabungen der Jahre 2003 bis 2005 kann seine Existenz hier unmittelbar an der einstigen spätrömischen Nordgrenze als gesichert gelten.⁷⁵ Für unsere Fragestellung ist vor allem die Erkenntnis

68 Vgl. Ekkehardi Casus sancti Galli, ed. Hans F. HAEFELE (Ausgew. Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 10), Darmstadt 1980, S. 32, und dazu MAURER, Bischöfe (wie Anm. 1), S. 14 Anm. 38 sowie STEINER, Baden (wie Anm. 54), S. 409–411.

69 Die Nachweise bei MAURER, Bischöfe (wie Anm. 1), S. 14 Anm. 38.

70 Dazu schon LEHMANN, Kastelle (wie Anm. 4), S. 32ff.; DRACK und FELLMANN, Römer (wie Anm. 4), S. 548ff.; HARTMANN, Vindonissa (wie Anm. 4), insbes. S. 121–125 und S. 131–135; FEGER, Alemann. Herzogtum (wie Anm. 9), S. 75–78; Rudolf MOOSBRUGGER-LEU, Frühmittelalterliche Architekturfragmente von Windisch-Oberburg, in: Jahresbericht 1958/1959 der Gesellschaft Pro Vindonissa (1959), S. 5–25; PAULI-GABI, Windisch (wie Anm. 4), S. 427–430.

71 Darüber zuletzt Helmut MAURER, Das Bistum Konstanz und die Christianisierung der Alemannen, in: Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein (6.–8. Jahrhundert), hg. von Walter BERSCHIN, Dieter GEUENICH und Heiko STEUER (Archäologie und Geschichte 10), Stuttgart 2000, S. 139–163, hier S. 142–147; Sönke LORENZ, Die Alemannen auf dem Weg zum Christentum, in: Die Alemannen und das Christentum, hg. von Sönke LORENZ und Barbara SCHOLKMANN (Schriften zur südwestdeutschen Landesgeschichte 48), Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 65–111, hier S. 83–89, und jetzt Max SCHÄR, St. Gallen zwischen Gallus und Otmar, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kirchengeschichte 102 (2008), S. 317–359, hier S. 340–346.

72 Vgl. dazu die Beiträge in: Einbaum, Lastensegler, Dampfschiff, hg. vom Archäologischen Landesmuseum Baden-Württemberg (ALManach 5/6), Stuttgart 2000.

73 DRACK und FELLMANN, Römer (wie Anm. 4), S. 470.

74 Dazu jüngst BOLLIGER, Untersuchungen (wie Anm. 54), hier S. 262–264 mit Karte Abb. 2, S. 240, und BREM, Römerzeit (wie Anm. 54).

75 Vgl. Jörg HEILIGMANN und Ralph RÖBER, Lange vermutet – endlich belegt: Das spätrömische Kastell Constantia, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 34. Jg., Heft 3 (2005), S. 134–141; Jörg HEILIGMANN, Die spätrömische Festung Constantia, in: Im Schutze (wie Anm. 19), S. 76–79; DERS., Der Konstanzer Münsterhügel, in: Schriften des Vereins für Geschichte des

wichtig, dass die Mauern dieses um 300 errichteten Kastells mit einem „in der Form leicht trapezoiden Grundriss“⁷⁶ noch im frühen Mittelalter, d. h. zur Zeit der um die Wende vom 6. zum 7. Jahrhundert anzunehmenden Anlage eines Bischofssitzes, noch weitgehend aufrecht standen⁷⁷ und damit der *sedes* den nötigen Schutz zu bieten vermochten. Verfolgt man den mutmaßlichen Verlauf der Kastellmauern im Bereich jenes Hügels, in dessen Mitte heute die mit ihren ältesten Baustrukturen ins 8. Jahrhundert zurückverweisende,⁷⁸ der Gottesmutter Maria geweihte, einstige Bischofskirche steht, nach Osten, Richtung See, weiter, dann zeigt sich, dass deren ältester, sehr wahrscheinlich sehr bescheidener Bau am ehesten „unmittelbar an der Wehrmauer im östlichen Teil des Kastells“ und damit „auf der höchsten Erhebung“ sowie zugleich gerade noch innerhalb des hier nach Süden abgeschlossenen einstigen Kastells errichtet worden war,⁷⁹ „in einem sichern Winkel der Kastellmauer“.⁸⁰ Hier nun also hatten die einst in Windisch ansässigen Bischöfe bzw. ihre Nachfolger, deren Namen wir aus der sog. Zwiefalter Bischofsliste des 12. Jahrhunderts kennen, ihre neue „Residenz“ gefunden. Die älteste, „um 680“, wenn nicht gar bereits „um 670“ verfasste Vita des Hl. Gallus lässt uns überdies wissen, dass zu Beginn des 7. Jahrhunderts südwestlich vor den Mauern des einstigen Kastells, möglicherweise inmitten eines einstigen, sich an der rö-

- Bodensees 127 (2009), S. 3–24; DERS. und Ralph RÖBER, Römischer Strand und frühmittelalterliche Bischofsburg, in: Landesarchäologie. Festschrift für Dieter PLANCK, Stuttgart 2009, S. 603–621; Ralph RÖBER, Zwischen Antike und Mittelalter. Thesen zur Ausgestaltung und räumlichen Entwicklung ausgewählter Bischofssitze an Rhein und Donau, in: Frühe Pfalzen – Frühe Städte. Neue Forschungen zu zentralen Orten des Früh- und Hochmittelalters in Süddeutschland und der Nordschweiz, hg. von Uwe GROSS, Aline KOTTMANN und Jonathan SCHESCHKEWITZ (Archäologische Informationen aus Baden-Württemberg 58), Esslingen 2010, S. 103–133, hier S. 104–109 mit Abb. 1 S. 105; Jörg HEILIGMANN und Ralph RÖBER, Im See-Am See. Archäologie in Konstanz. Friedberg 2011; SCHÄR, Gallus (wie Anm. 58), S. 177–182.
- 76 Vgl. den Beitrag von Jörg HEILIGMANN in diesem Band.
- 77 RÖBER, Antike und Mittelalter (wie Anm. 75), S. 106; vgl. den Beitrag von Jörg HEILIGMANN in diesem Band mit der Aussage, dass das einstige Kastell noch bis weit ins 8. oder frühe 9. Jahrhundert in vollem Bering intakt gewesen und um 1000 seine Bausubstanz verschwunden gewesen sei. Vergleichbar auch die Befunde für das spätrömische Kastell auf dem Zürcher Lindenhof vgl. Reinhold KAISER, Castrum und Pfalz in Zürich, in: Deutsche Königspfalzen Bd. 4: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe, hg. von Lutz FENSKE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/4), Göttingen 1996, S. 84–109, hier S. 100, und Thomas ZOTZ, *Turegum nobilissimum Sueviae oppidum*, in: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002), S. 337–354, hier S. 340–341, und jetzt vor allem Andreas MOTSCHI, Pfalzen und frühe Stadtentwicklung in Zürich. Ein Überblick, in: Frühe Pfalzen – Frühe Städte (wie Anm. 75), S. 93–102, hier S. 95 und 98–99 mit den Plänen Abb. 1 S. 94 und 4 S. 100. Zur Weiter- bzw. Wiederverwendung römischer Befestigungsmauern grundsätzlich Stefan EISMANN, Mittelalterliche Profanbauten auf römischen Mauern, in: Archäologie als Sozialgeschichte. Festschrift für Heiko Steuer, Rahden/Westf. 1999, S. 45–56, hier S. 46–51; DERS., Eine kleine Phänomenologie der Kirchen über römischen Grundmauern in Baden, in: Archäolog. Nachrichten aus Baden 66 (2002), S. 25–38, und DERS., Kirchen über römischen Grundmauern: Versteinerte Kontinuität oder lapidarer Zufall?, in: Kirchenarchäologie heute (wie Anm. 60), S. 113–130.
- 78 Dazu zuletzt Ulrike LAULE, Das Konstanzer Münster. Überlegungen zur Entstehungsgeschichte, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 124 (2006), S. 3–32, hier S. 16; vgl. den Beitrag von Jörg HEILIGMANN in diesem Band.
- 79 HEILIGMANN und RÖBER, Röm. Strand (wie Anm. 75), S. 618–619; vgl. den Beitrag von Jörg HEILIGMANN in diesem Band; auch das Folgende ist bei HEILIGMANN wichtig. Vgl. künftig vor allem Ralph RÖBER, Spätantike Voraussetzungen und die älteste Bischofskirche, in: Das Konstanzer Münster, hg. von Ulrike LAULE (in Vorb.); dort auch die Zitate.
- 80 So allg. SENNHAUSER., Kirchen und Klöster (wie Anm. 4), S. 134.

mischen Straße nach Süden entlangziehenden spätrömischen Gräberfeldes⁸¹ bereits eine weitere, dem Hl. Stephan geweihte Kirche existierte, ja noch heute existiert.⁸² Und Beobachtungen sowohl der romanistischen wie auch der germanistischen Sprachwissenschaft ist zudem der Nachweis zu verdanken,⁸³ dass in Konstanz wie auch in den anderen im Hinterland von Konstanz gelegenen einstigen spätrömischen Kastellorten in dem für die Anfänge des Bischofssitzes entscheidenden frühen 7. Jahrhundert eine teilweise immer noch romanisch sprechende Bevölkerung ansässig war.⁸⁴ Ihrer Weiterexistenz ist es zu verdanken, dass der auf den Namen des bis 361 regierenden spätrömischen Kaisers Constantius II. verweisende,⁸⁵ möglicherweise mit der Errichtung des spätrömischen Kastells zusammenhängende Örtlichkeitsname Constantia aus der Spätantike ins Frühmittelalter weitertradiert worden ist,⁸⁶ nicht anders als übrigens auch die Namen der einstigen Kastele Arbor Felix/Arbon oder Ad Fines/Pfyn oder Vitudurum/Winterthur.⁸⁷ Von ihnen hob sich allerdings das spätrömische Kastell von Konstanz dadurch wesentlich ab, dass sein Name an einen Kaiser erinnern durfte. Diese Auszeichnung mag mit dazu beigetragen haben, dass gerade Konstanz im Frühmittelalter der Vorzug gegeben wurde, einen Bischofssitz aufzunehmen.

Es bleibt schließlich noch die Frage zu erörtern, aus wessen Händen Konstanz und die drei übrigen in Friedrich Barbarossas Privileg von 1155 als in bischöflichem Besitz stehend gekennzeichneten einstigen spätrömischen Kastellorte, nämlich Arbon, Pfyn und Oberwinterthur, an die Konstanzer Bischöfe übergegangen sein könnten.⁸⁸ Der St. Galler Mönch und Geschichtsschreiber Ekkehard IV. hat – wie bereits früher erwähnt – um die Mitte des 11. Jahrhunderts in einer Einfügung zu Notkers um 880 entstandener metrischer Gallus-Vita die Verlegung des episcopiums von Windisch nach Konstanz dem von 623/29 bis 638 regierenden König Dagobert I. mit folgenden Worten zugeschrieben: *Quae* [gemeint ist Constantia] *antea villa regia Tagoberti fuit. Qui quidem episcopium de Windonissa in illum*

81 Vgl. den Beitrag von Jörg HEILIGMANN in diesem Band.

82 Vgl. Helmut MAURER, Das Stift St. Stephan in Konstanz (Germania Sacra. N. F. 15, 1), Berlin/ New York 1981, insbes. S. 11–14 und S. 39–46. Zur Datierung der ältesten Gallus-Vita auf „um 680“ vgl. Walter BERSCHIN, Gallus abbas vindicatus, in: DERS., Mittellateinische Studien, Heidelberg 2005, S. 39–56, hier S. 53–54. Demgegenüber für „um 670“ neuerdings SCHÄR, Gallus (wie Anm. 75), (hier für Arbon oder St. Gallen als Entstehungsort).

83 Von der germanistischen Namenforschung Stefan SONDEREGGER, Die Siedlungsverhältnisse Churrätens im Lichte der Namenforschung, in: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 25), Sigmaringen 1979, S. 236, S. 246 und S. 253, sowie EGGER-PERLER, Namensschichtung (wie Anm. 58), S. 35–40, S. 119–120, S. 141–146, S. 226–229, S. 268–269; von der romanistischen Sprachwissenschaft Gerold HILTY, Gallus und die Sprachgeschichte der Nordostschweiz, St. Gallen 2001, insbes. S. 108–117 und S. 125–132; von historischer Seite MAY, Untersuchungen (wie Anm. 58), S. 28–30.

84 Kritisch dazu EGGER-PERLER, Namensschichtung (wie Anm. 58), S. 35–40, aber zum Raum um Arbon für die Zeit um 600 positiv S. 227: „da wir von einer auf den alten Siedlungsplatz von Arbon und seine Umgebung beschränkten Kontinuitätsinsel ausgehen müssen“, ebenso S. 229, S. 269, S. 283–287 und S. 286; weiterführend HILTY, Gallus (wie Anm. 83), S. 57–60, S. 62–70, insbes. S. 63, S. 108–117, vor allem S. 114–115, und S. 125; vgl. auch SONDEREGGER, Siedlungsverhältnisse (wie Anm. 83), S. 231–236, S. 246 und insbes. S. 253. Dazu auch SCHÄR, St. Gallen (wie Anm. 71), S. 341–346 und DERS., Gallus (wie Anm. 82), S. 278–279.

85 Vgl. dazu die leider ungedruckt gebliebenen Gutachten der beiden Althistoriker Herbert NESSELHAUF und Karl Friedrich STROHEKER sowie des Rechtshistorikers Franz BEYERLE von 1954, in: Stadtarchiv Konstanz, Bestand Kulturamt 350/6.

86 LIEB, Lexicon (wie Anm. 7), S. 37–39.

87 Zu Arbon und Pfyn vgl. die entsprechenden Artikel bei NYFFENEGGER und BANDLE, Siedlungsnamen (wie Anm. 42 und Anm. 64).

88 Dazu MAURER, Bischöfe (wie Anm. 1), S. 14.

*locum transtulit et passim in itinere reliquii, praediis ac curtibus, que sua erant, donavit.*⁸⁹

Gerade die letztere Bemerkung Ekkeharts, dass ein König Dagobert das neue Bistum mit zwischen Windisch und Konstanz gelegenen Gütern und Höfen ausgestattet habe, hat man mit einigem Recht auf die in der Tat an diesem Weg gelegene spätrömischen Kastellorte im Thurgau bezogen,⁹⁰ die 1155 im Besitz der Bischöfe nachweisbar sind. Wie dem auch sei, wichtig ist, dass Ekkehart IV. sowohl den Besitz von Konstanz als auch die Übertragung des *episcopium* von Windisch nach Konstanz mit einem merowingischen Herrscher in Verbindung bringt. In Friedrich Barbarossas Privileg ist darüber freilich nichts zu finden. Hier wird Dagobert⁹¹ jedoch als diejenige Persönlichkeit bezeichnet, die die Grenzen des Bistums festgelegt und im Churer Rheintal gar ein Grenzzeichen zur Scheidung von Burgund und Churrätien habe anbringen lassen.⁹² Könnte im 11. und 12. Jahrhundert ein derartiger Bezug auf Dagobert, wie häufig geschehen, lediglich der besseren rechtlichen Absicherung von bischöflichen Besitzungen und Rechten, deren Herkunft nicht mehr nachzuweisen war, gedient haben,⁹³ so wird eine Beteiligung Dagoberts an der Errichtung des Bischofssitzes in Konstanz dadurch umso glaubhafter, dass sein Name in eine Reihe von offenbar als Wohltäter der Konstanzer Bischofskirche geltender verstorbener Könige Aufnahme fand, die an die Spitze einer nach 840 in das Gedenkbuch der Reichenau eingetragenen Liste verstorbener Konstanzer Domkanoniker gesetzt wurde.⁹⁴

Daraus könnte man schließen, dass das einstige spätrömische, einen Kaisernamen tragende Kastell in merowingischer Zeit – nunmehr als *villa regia Tagoberti* geltend – wiederum in öffentlichen Besitz geraten und dass es zusammen mit anderen einstigen spätrömischen Kastellorten von einem merowingischen König als bisheriges oder vielleicht eher neu geschaffenes Fiskalgut zur Ausstattung eines – in der Nachfolge des einstigen Bistums Vindonissa/Windisch – neu zu begründenden Bischofssitzes verwendet worden ist.⁹⁵

Im Übrigen scheint während des hohen Mittelalters nicht etwa nur im bischöflichen, sondern auch im „bürgerlichen“, gegen die Ansprüche der Bischöfe ankämpfenden Konstanz die Dagobert-Tradition durchaus lebendig gewesen zu sein. Das zeigt sich darin, dass die

89 MGH Poet. Lat. IV.3, S. 1107 und dazu die Literatur bei MAURER, Bischöfe (wie Anm. 1), S. 9–10 mit Anm. 9.

90 Immo EBERL, Dagobert I. und Alemannien, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, Bd. 42, 1985, S. 7–51, hier S. 37–38.

91 Christoph WEHRLI, Mittelalterliche Überlieferungen von Dagobert I. (Geist und Werk der Zeiten 62), Bern/Frankfurt 1982, S. 268–282; EBERL, Dagobert (wie Anm. 90), S. 16–21. Zu den Dagobert-Traditionen kritisch Wilhelm SCHNEIDER, Arbeiten zur alamannischen Frühgeschichte XVIII, Tübingen 1991, S. 1–234.

92 Vgl. dazu Otto P. CLAVADTSCHER, Churrätien im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter, in: DERS., Rätien im Mittelalter, Disentis/Sigmaringen 1994, S. 1–20, hier S. 10 mit Anm. 62.

93 WEHRLI, Überlieferungen (wie Anm. 91), passim.

94 Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, hg. von Johanne AUTENRIETH, Dieter GEUENICH und Karl SCHMID (MGH Libri memoriales et Necrologia NS 19), Hannover 1979, S. 83 C I, und dazu Karl SCHMID, Bemerkungen zum Konstanzer Klerus der Karolingerzeit, in: Freiburger Diözesal-Archiv 100 (1980), S. 26–58, hier S. 28 und 30; vgl. auch WEHRLI, Überlieferungen (wie Anm. 91), S. 272 und MAURER, Königspfalzen (wie Anm. 1), S. 274–275.

95 Vgl. die unterschiedlichen Ansichten bei KLEBEL, Christliche Mission (wie Anm. 43), S. 197 und S. 216–218; Paul KLÄUI, Ausbreitung (wie Anm. 53), S. 22; Hans K. SCHULZE, Die Grafchaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), Berlin 1973, S. 63, 92, 93–97; MAY, Untersuchungen (wie Anm. 58), S. 34–38 und (zu Dagobert) 38–45; S. 36–37; EBERL, Dagobert (wie Anm. 90), S. 37–39, sowie Geschichte des Kantons Zürich 1, Zürich 1995, S. 115–116.

Bürger der Stadt von Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1192 mit dem Verweis auf Privilegien u.a. König Dagoberts ein Privileg erlangten, das den Bischöfen künftig die Auferlegung einer Besteuerung verbot.⁹⁶

V.

Mit dem Problem der Rechts- oder Besitzkontinuität, genauer der sog. Fiskalkontinuität spätrömischer Kastelle verbindet sich zugleich die seit langem zwischen Archäologen und Historikern diskutierte Frage nach einer etwaigen Weiterbenützung der Kastelle im Frühmittelalter.⁹⁷ Im Blick auf Arbon hat schon im Jahre 1904 Georg Caro folgende Vermutung ausgesprochen: „Nur durch Königsschenkung kann der Hof Arbon an das Bistum übergegangen sein; es entspricht wiederum den sonst bekannten Verhältnissen, dass alte Römerorte zum Königsgut gezogen worden sind“.⁹⁸ Caro war Historiker. Heutige Mittelalterhistoriker dürfen eine solche Vermutung – zumindest vor Archäologen – nicht mehr so ungeschützt aussprechen. Das hat bereits im Jahre 1954 Hansmartin Decker-Hauff anlässlich einer Tagung des „Instituts für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes“, des nachmaligen Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte, in Donaueschingen erfahren müssen. Dort hat er in einem Vortrag über „Die alemannische Landnahme im Neckartal“ eine derartige Kontinuität insbesondere für die im Frühmittelalter mit Kirchen ausgestatteten einstigen spätrömischen Kastelle wahrscheinlich zu machen versucht,⁹⁹ ist dabei aber auf entschiedenen Widerspruch des provinzialrömischen Archäologen Rolf Nierhaus gestoßen.¹⁰⁰ Zum einen, so meinte dieser, gebe es keinen Beweis dafür, dass altes römisches Fiskaleigentum, z. B. Kastelle, ununterbrochen in der Hand der jeweiligen Machthaber gewesen sei. Eher sei davon auszugehen, dass man im 6./7. Jahrhundert römisches Gemäuer als herrenloses Gut für sich in Anspruch genommen habe. Es bestehe also keine Kontinuität, sondern allenfalls eine Scheinkontinuität. Indessen haben die Einwendungen, die Rolf Nierhaus 1954 gegen Decker-Hauff vorbrachte, diesen nicht ruhen lassen. In einem den „Patrozinien süddeutscher Kastellkirchen“ gewidmeten Aufsatz schrieb er: „Der mittelalterliche Historiker ist beim Studium der Karten zur römischen Besetzung Südwestdeutschlands immer aufs neue von der Tatsache beeindruckt [...], wie stark die römisch ausgebauten befestigten Plätze, insbesondere die Kastelle in mittelalterlicher Zeit noch als bedeutende, manchmal sogar entscheidend wichtige Plätze hervortreten“. „Jahrhunderte später, nachdem die Römer das Land verlassen haben, tauchen die Kastellplätze wieder auf: als Sitz des hohen Adels, in der Hand des fränkischen oder deutschen Königs oder – und dies besonders häufig

96 Carl Georg DÜMGÉ, *Regesta Badensia*, Karlsruhe 1836, S. 150 Nr. 105 = *Regesta Imperii* 4.3 Nr. 253; dazu WEHRLI, *Überlieferungen* (wie Anm. 91), S. 277–278.

97 Zum Folgenden vgl. die sehr umsichtige und zugleich sehr kritische archäologische Dissertation von EISMANN, *Frühe Kirchen* (wie Anm. 4), insbes. die „Zusammenfassungen“ S. 171–173. In dieser verdienstvollen Arbeit ist allerdings die im Folgenden wiedergegebene Diskussion weitgehend unberücksichtigt geblieben, vgl. die „Forschungsgeschichte“ S. 14.

98 Georg CARO, Arbon, in: *Anzeiger für schweizerische Geschichte* 9 (1904), S. 299–302, hier S. 301–302; über Kastellorte als Ausstattung des neuen Bistums vgl. auch FEGER, *Herzogtum* (wie Anm. 9), S. 87–88.

99 Vgl. Protokoll des „Instituts für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes“, Nr. 22 vom 26. August 1954, S. 16–19.

100 Vgl. ebenda S. 4–5 und S. 20.

und auffallend – als kirchliche Mittelpunkte mit frühen Kirchen und ‚ältesten‘ Patrozinien“.¹⁰¹ Entsprechenden Fragen, die sich der Historiker in diesem Zusammenhang stelle, werde „mitunter entgegengehalten, dass es einfach die römischen Ruinen gewesen seien, die Hochadel und Geistlichkeit angelockt haben“. „Kann das aber im Ernst eine Erklärung dafür abgeben, dass sich der Hochadel dort [in diesen „Schuttstätten“] wohnlich festsetzte, vor allem aber, dass er dort die ältesten christlichen Kirchen erbaute und schließlich sich dort bestatten ließ?“¹⁰² Ja „vielfach sind Kastellkirchen und wesentliche Güter im engeren Kastellbezirk in der Hand des fränkischen, später des deutschen Königs“.¹⁰³ Vieles weist darauf hin, „dass diese Kastelle nicht nur gelegentlich zur Bereicherung ausgesuchte Schutthalden waren, sondern Mittelpunkte in der Hand der Mächtigen“.¹⁰⁴ Dem Historiker Decker-Hauff sekundierte kurz darauf für das bairische Siedlungsgebiet der Historiker Hans Dachs mit seinem Hinweis „auf die Tatsache der frühmittelalterlichen Fiskalität an den ehemaligen Römerkastellen [...], mit der wir uns abfinden und für die wir eine Erklärung suchen müssen“. Für die von ihm aufgezeigte „Regelmäßigkeit des Auftretens frühmittelalterlichen Krongutes in und bei den Kastellen“ fand er die Erklärung darin, „dass hier nicht bloß eine willkürliche und wahllose Inbesitznahme von Siedlungsboden erfolgte. Es hat vielmehr eine Kontinuität der Rechtsverhältnisse gewaltet und Hoheitsrechte wurden bewusst und gesetzmäßig von den Herrschern geltend gemacht. Wo sind die Kastellbezirke, die sich nicht in ihrer Hand befunden hätten?“¹⁰⁵

Etwa fünfzehn Jahre später, bei der dem Thema „Von der Spätantike zum Frühen Mittelalter“ gewidmeten Reichenau-Tagung des „Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte“ vom Herbst 1976, wiederholte indessen Rolf Nierhaus seine für den Historiker höchst ernüchternd klingende Einschätzung: Er nannte das, was diesem für eine Kontinuität der Kastellörtlichkeiten in der nachmaligen Alemannia zu sprechen scheint, eine „Kontinuität des Steinbruchs“. Und auf derselben Tagung sprach sich auch Joachim Werner gegen eine sog. Fiskalkontinuität aus. Vielmehr stelle eine Kastellruine einen großen Steinhaufen dar, den man in einer Zeit wieder gut brauchen konnte, in der man selber Steinbauten errichtete. Werner sah sich von Rainer Christlein sekundiert, der keinerlei „Funktionskontinuität“ oder „Besitzkontinuität“ zu erkennen in der Lage war.¹⁰⁶ Dass diese von den Archäologen vertretene Meinung jedoch nicht mehr von allen Fachgenossen geteilt wurde, ließ wiederum auf derselben Tagung Gerhard Fingerlin erkennen, wenn er am Beispiel von Kastellorten im Umkreis des Kaiserstuhls darauf hinwies, „dass sogar außerhalb der Provinz liegende Kastellorte neue Bedeutung für die Sicherung fränkischer Herrschaft erhielten. Wenn hier Beauftragte des Königs für ein prinzipiell gleiches Problem Lösungen fanden wie römische Strategen Jahrhunderte früher, dann ist es nur konsequent, an eine entsprechende Nutzung der noch vorhandenen intakten Kastelle zu denken“.¹⁰⁷ Und dem

101 Hansmartin DECKER-HAUFF, Patrozinien süddeutscher Kastellkirchen, in: Das Werk des Künstlers. Studien zur Ikonographie und Formgeschichte. Festschrift für Hubert Schrade, Stuttgart 1960, S. 352–362, hier S. 352.

102 Ebd., S. 353.

103 Ebd., S. 354.

104 Ebd., S. 362.

105 Hans DACHS, Römerkastelle und frühmittelalterliches Herzogs- und Königsgut an der Donau, in: Aus Bayerns Frühzeit. Friedrich Wagner zum 75. Geburtstag, hg. von Joachim WERNER, München 1962, S. 293–320, hier S. 319.

106 Vgl. die Diskussionsvoten im Protokoll des „Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte“ Nr. 208 (1976), S. 22–25.

107 Gerhard FINGERLIN, Kastellorte und Römerstraßen im frühmittelalterlichen Siedlungsbild des Kaiserstuhls, in: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter, hg. von Joachim WERNER und

entsprach, was der Mittelalterhistoriker Hagen Keller Jahre später jenen entgegenhielt, denen etwa „die Gunst der Lage“ als Argument „gegen eine Kontinuitätshypothese, die von der Wiederbenutzung eines Platzes auf mehr oder weniger kontinuierliche Weiterbenutzung schloss“, diente: „Aus der Verbindung des archäologischen Befundes mit Beobachtungen der Namenkunde oder der Erforschung späterer Rechtsverhältnisse hat man aber gerade für das Gebiet südlich des Hochrheins zeigen können, dass eine solche ‚natürliche‘ Erklärung das historische Phänomen verfehlt. Das Kontinuitätsproblem ist wirklich gestellt und der Befund muss sehr viel differenzierter gesehen werden“.¹⁰⁸

Und dementsprechend hat er bereits einige Jahre früher darauf hingewiesen, dass „sich der Versuch abzuzeichnen“ schein, „die Herrschaftsorganisation von ehemals römischen Stützpunkten her aufzuziehen...und längst verlassenen Befestigungen erneut eine Zentralfunktion zu geben. Auch die kirchliche Reorganisation des frühen 7. Jahrhunderts versucht zunächst örtliche Traditionen der spätrömischen Zeit neu zu beleben“.¹⁰⁹ Und im Blick auf die weiter oben zitierten Erkenntnisse, die Gerhard Fingerlin hatte gewinnen können, bestand für ihn kein Zweifel daran, „dass die Reaktivierung älterer Bezugspunkte staatlich-herrschaftlicher Organisation nicht nur unter einem fortifikatorischen Aspekt gesehen werden darf, sondern als bewusste Reorganisation verstanden werden muss, durch die eine gewollte Kontinuität begründet oder befestigt wird“.¹¹⁰

Auch wenn man Stefan Eismanns Warnung vor der Konstruktion einer „Fiskalkontinuität“ für zutreffend hält.¹¹¹ wird man aus der Sicht des Mittelalterhistorikers dennoch zumindest für die Lande südlich des Hochrheins¹¹² von einer teilweisen Fiskalisierung einstigen römischen Besitzes durch das merowingische Königtum ausgehen können. Eine solche Annahme dürfte erst recht für den links des Rheins in einem einstigen spätrömischen Kastell begründeten, immerhin den Namen eines Kaisers des 4. Jahrhunderts tragenden frühmittelalterlichen Bischofssitz Konstanz und für die mit ihm rechtlich verbundenen einstigen Kastellorte im nahen Thurgau ihre Berechtigung haben.

Im Jahre 2001 hatte Heiko Steuer zwei Möglichkeiten von „Kontinuität“ in Erwägung gezogen, die man gewiss auch im Blick auf das „Weiterleben“ spätrömischer Kastelle in der Alemannia berücksichtigen sollte: „Umstritten bleibt vorerst, ob die Errichtung von Kirchen oder auch Profanbauten im frühen Mittelalter auf römischen Ruinen durch Zufall (exponierte Lage, vorhandenes Baumaterial) oder in bewusst gesuchter Kontinuität erfolgte“.¹¹³ Nach all dem Vorgetragenen dürfte zumindest im Falle des Bischofssitzes Konstanz eher an die zweite Möglichkeit zu denken sein.

Eugen EWIG (Vorträge und Forschungen 25), Sigmaringen 1979, S. 379–409, hier S. 409.

108 Hagen KELLER, Mittelalterliche Städte auf römischer Grundlage im einstigen Dekumateland. Die Problemstellung, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 135 (1987), S. 1–5, hier S. 2–3.

109 Hagen KELLER, Archäologie und Geschichte der Alamannen in merowingischer Zeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 129 (1981), S. 1–51, hier S. 27–28.

110 KELLER, ebenda S. 28, Anm. 76.

111 EISMANN, Frühe Kirchen (wie Anm. 4), vor allem S. 144–145 und S. 148–149.

112 Vgl. die entsprechende Differenzierung bei EISMANN, Frühe Kirchen (wie Anm. 4), S. 151, S. 155 und S. 171.

113 Vgl. Heiko STEUER, s. v. Kontinuitätsprobleme. Archäologisches, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde Bd. 17, Berlin/New York 2001, S. 219–230, hier S. 224; vgl. dazu auch Hans Ulrich NUBER, Römische Steinbauten und Steinbearbeitung in nachantiker Zivilisation, in: Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht, hg. von Hans Ulrich NUBER, Heiko STEUER und Thomas ZOTZ (Archäologie und Geschichte 13), Ostfildern 2004, S. 121–145, hier S. 122–127 und S. 142–145.